

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buggenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21. Februar 2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung der Gemeinde Buggenhagen erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buggenhagen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Buggenhagen vom 04.11.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.11.2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Buchstabe f) wird das Wort „geistigen“ vor dem Wort „Leistungen“ eingefügt.
2. Dem § 6 Abs. 3 wird der Buchstabe i) angefügt mit folgendem Wortlaut:
„i) bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100,00 Euro“
3. § 8 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Buggenhagen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de. Unter Amt Am Peenestrom, Burgstraße 6, 17438 Wolgast kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.“

„(2) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ (Mitteilungsblatt) mit den amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Am Peenestrom. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Darüber hinaus kann es einzeln bzw. im Abonnement beim Amt Am Peenestrom, Amtsvorsteherin, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast bezogen werden.

„(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen sowie Verzeichnissen ist bei Bekanntmachungen nach Absatz 1 in der Form des Absatzes 1 bzw. bei Bekanntmachungen nach Absatz 2 in der Form des Absatzes 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buggenhagen, 25.04.2013

gez. Studier (Bürgermeister)

Ort, Tag der Ausfertigung

Unterschrift

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke:

Beschlossen am 21.02.2013

Angezeigt am 18.04.2013 bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Ausgefertigt am 25.04.2013

Bekannt gemacht am 30.04.2013 im Internet.